

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 267

3. Oktober 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2490/74 der Kommission vom 2. Oktober 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1

Verordnung (EWG) Nr. 2491/74 der Kommission vom 2. Oktober 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 2492/74 der Kommission vom 1. Oktober 1974 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten 5

★ **Verordnung (EWG) Nr. 2493/74 der Kommission vom 2. Oktober 1974 zur Berichtigung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl 7**

Verordnung (EWG) Nr. 2494/74 der Kommission vom 2. Oktober 1974 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien 8

Verordnung (EWG) Nr. 2495/74 der Kommission vom 2. Oktober 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 10

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

74/487/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1974 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die zweiundfünfzigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 12

Inhalt (Fortsetzung)

74/488/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 16. September 1974 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten einer cif-Lieferung von Magermilchpulver an Bangladesch im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2229/74	14
74/489/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 16. September 1974 zur Festlegung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2211/74	15
74/490/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 16. September 1974 über die Lieferung von Butter an Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	16
74/491/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 17. September 1974 zur Entbindung des Königreichs Dänemark von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich einiger Arten anzuwenden	18
74/492/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 17. September 1974 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, in Sizilien Standardvermehrungsgut von Reben mit minderen Anforderungen befristet zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen	19
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	21
Offene Verfahren	23
Nicht offene Verfahren	28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2490/74 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1974

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2016/74⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2016/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	0 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	18,72
11.02 A Ia	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A Ib	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(2) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den OLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(3) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(4) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(5) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2491/74 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl (*)

(RE / Tonne,

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(*) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2492/74 DER KOMMISSION**vom 1. Oktober 1974****über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1937/74 vom 24. Juli 1974⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1974

Für die Kommission

F. O. GUNDELACH

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 25.

ANHANG

Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag) / 100 kg brutto						
		bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Lit.	hfl.	£
1	Zitronen :							
1.1	— Spanien	1 383	215,89	93,43	166,97	23 202	95,18	15,09
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien	—	—	—	—	—	—	—
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 486	231,98	100,39	179,41	24 931	102,27	16,21
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen	1 056	164,95	71,38	127,57	17 728	72,72	11,53
1.5	— USA	1 499	234,06	101,29	181,02	25 154	103,19	16,36
1.6	— Andere Länder	1 175	183,42	79,38	141,86	19 712	80,86	12,82
2.	Süße Apfelsinen :							
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :							
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins	—	—	—	—	—	—	—
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	—	—	—	—	—	—	—
2.1.3	— Andere	—	—	—	—	—	—	—
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	963	150,39	65,08	116,31	16 162	66,30	10,51
2.3	— USA	1 050	163,96	70,95	126,80	17 620	72,28	11,46
2.4	— Brasilien	612	95,64	41,39	73,97	10 279	42,16	6,68
2.5	— Andere Länder	896	139,92	60,55	108,21	15 037	61,68	9,78
3.	Pampelmusen und Grapefruits :							
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien	—	—	—	—	—	—	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 396	218,05	94,36	168,63	23 434	96,13	15,24
3.4	— USA	1 104	172,33	74,58	133,28	18 521	75,98	12,04
3.5	— Andere amerikanische Länder	1 033	161,29	69,80	124,74	17 334	71,11	11,27
3.6	— Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—
4.	Clementinen	—	—	—	—	—	—	—
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings)	1 344	209,84	90,81	162,29	22 552	92,51	14,67
6.	Monreales und Satsumas	—	—	—	—	—	—	—
7.	Tangerinen	1 271	198,51	85,90	153,52	21 333	87,52	13,87

(¹) Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2295/74 vom 3. September 1974 (ABl. Nr. L 244 vom 6. 9. 1974) festgesetzt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2493/74 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1974

zur Berichtigung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Abwicklung von Ausfuhr zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres zu ermöglichen, sieht Artikel 7a der Verordnung Nr. 171/67/EWG die Möglichkeit vor, daß die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattung für eine Ausfuhr, die innerhalb des ersten Monats des Wirtschaftsjahres nach dem Wirtschafts-

jahr, in dem der Antrag auf vorherige Festsetzung eingereicht wurde, durchgeführt wird, nach Maßgabe des im letzten Monat dieses Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises vorgenommen wird.

Angesichts der Lage des internationalen Handels mit Olivenöl ist es zweckmäßig, die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen für alle Ausfuhr von Olivenöl in kleinen Umschließungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der vor dem 31. Oktober 1974 im voraus festgesetzte Erstattungsbetrag für die zwischen dem 1. und dem 30. November 1974 getätigten Ausfuhr von Olivenöl wird nach Maßgabe des im Oktober 1974 geltenden Schwellenpreises berichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2494/74 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1974

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1363/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben im Wirtschaftsjahr 1974 ⁽³⁾ wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Qualitätsklasse I für den Monat Oktober 1974 auf 19,8 Rechnungseinheiten je Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierungen ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Die zu berücksichtigenden Notierungen müssen auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾ genannten repräsentativen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise haben für die bulgarischen und rumänischen Tafeltrauben an zwei

aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tafeltrauben erhoben werden.

Auf der Grundlage der zur Zeit verfügbaren Preise bei der Einfuhr aus den beiden Herkunftsländern wird eine einheitliche Abgabe angewendet, die gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der durchschnittlichen Einfuhrpreise, festgestellt nach dem jeweiligen Herkunftsland, ist; deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 2486/74 der Kommission vom 1. Oktober 1974 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Rumänien ⁽⁵⁾ aufzuheben.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf Einfuhren von Tafeltrauben (Zolltarifstelle 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,4 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2486/74 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1974 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 265 vom 2. 10. 1974, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2495/74 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1974

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz, in Erwägung nachstehender Gründe :Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtet wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2440/74⁽³⁾ festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtet wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 27. 9. 1974, S. 55.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3	6. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 1974

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die zweiundfünfzigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1259/72

(74/487/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2273⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem Fettge-

halt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der zweiundfünfzigsten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die zweiundfünfzigste auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 10. September 1974 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 90 RE/100 kg Butter mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen,
- b) unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 240 vom 3. 9. 1974, S. 5.

(EWG) Nr. 1259/72 die Verarbeitungskaution auf
99 RE/100 kg Butter

Brüssel, den 16. September 1974

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerich-
tet.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 1974

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten einer cif-Lieferung von Magermilchpulver an Bangladesch im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2229/74

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2229/74 der Kommission vom 28. August 1974 über die Ausschreibung der Kosten für eine Lieferung von Magermilchpulver an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ hat die französische Interventionsstelle die Kosten für die Lieferung einer Partie von 3 000 Tonnen Magermilchpulver cif Chittagong (Bangladesch) ausgeschrieben.Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 der Kommission vom 12. Juli 1973 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, den Höchstbetrag auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2229/74 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 323 000 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. September 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 236 vom 29. 8. 1974, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 13. 7. 1973, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 1974

zur Festlegung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2211/74

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/489/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2211/74 der Kommission vom 12. August 1974 über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ hat die französische Interventionsstelle die Herstellung und Lieferung einer Partie von 120 Tonnen butteroil für Malta ausgeschrieben.Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, den Höchstbetrag auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2211/74 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 276 116 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. September 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1974, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 1974

über die Lieferung von Butter an Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/490/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 des Rates vom 4. März 1974 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen⁽³⁾ ist unter anderem vorgesehen, Malta 150 Tonnen butteroil zur Verfügung zu stellen ; in Artikel 1 dieser Verordnung ist vorgesehen, daß diese Menge in Form von Butter oder butteroil zur Verfügung gestellt werden kann ; Malta hat die Lieferung von 36 Tonnen Butter beantragt, die einer Menge von 30 Tonnen butteroil entsprechen.

Artikel 2 der vorgenannten Verordnung sieht vor, daß für die Heranführung bis zur fas-Stufe eine Ausschreibung durchgeführt wird, sofern es sich nicht um Sonderfälle handelt, in denen statt dessen die freihändige Vergabe beschlossen werden kann.

Angesichts der Dringlichkeit sowie der geringen zur Beförderung anstehenden Buttermenge ist es erforderlich, für die betreffende Lieferung auf eine freihändige Vergabe zurückzugreifen.

Unter Berücksichtigung der Lagerbestände bei den Interventionsstellen und der Lage auf dem Buttermarkt kann die genannte Buttermenge von der französischen Interventionsstelle geliefert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 530/74 werden Malta 36 Tonnen Butter zur Verfügung gestellt.

(2) Die Butter entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang festgelegten Anforderungen.

Artikel 2

(1) Die Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Die Butter ist zu einem von der französischen Interventionsstelle festzulegenden Zeitpunkt nach dem 14. und vor dem 31. Oktober fas Hafen Sète (Frankreich) zu liefern.

Artikel 3

Zur Bestimmung der Kosten für die in Artikel 2 Absatz 2 genannte Lieferung schließt die betreffende Interventionsstelle zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen einen Vertrag im Wege der freihändigen Vergabe ab.

Die französische Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich ein Doppel des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.

Artikel 4

Für die auf Grund dieser Entscheidung gelieferte Butter wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-) Ausgleichsbetrag gewährt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. September 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1974, S. 46.

*ANHANG***I. Qualität der Butter**

- a) Mindestgehalt an Milchfett : 82 %
- b) Wassergehalt höchstens : 16 %,
- c) aus pasteurisiertem Sauerrahm hergestellt.

II. Verpackungsbedingungen

- a) in Blöcken von 25 kg.
 - b) Die Verpackung muß aus widerstandsfähigem Material sein, das so beschaffen ist, daß die Butter während des gesamten Transports, der Lagerung und der Vermarktung geschützt ist.
 - c) Aufschrift auf der Verpackung :
„Butter — Gift of the European Economic Community to Malta“.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. September 1974

zur Entbindung des Königreichs Dänemark von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(74/491/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

auf Antrag des Königreichs Dänemark,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Königreich Dänemark werden die Arten Erdnuß, Hanf, Soja, Baumwolle und Sonnenblume üblicherweise nicht angebaut ; ebensowenig wird dort Saatgut dieser Arten vermehrt oder in den Verkehr gebracht.

Solange dies der Fall ist, erscheint es angebracht, die genannten Arten von der Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Richtlinie zu entbinden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Dänemark wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Futterpflanzen, ausgenommen deren Artikel 13 Absatz 1, auf folgende Arten anzuwenden :

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) <i>Arachis hypogaea</i> L. | Erdnuß |
| b) <i>Cannabis sativa</i> L. | Hanf |
| c) <i>Glycine max.</i> L. Merrill | Soja |
| d) <i>Gossypium</i> sp. | Baumwolle |
| e) <i>Helianthus annuus</i> L. | Sonnenblume |

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 17. September 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. September 1974

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, in Sizilien Standardvermehrungsgut von Reben mit minderen Anforderungen befristet zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(74/492/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben ⁽¹⁾, geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾ und den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 14,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Inkraftsetzung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten, um der obengenannten Richtlinie nachzukommen, erforderte wesentliche wirtschaftliche und strukturelle Veränderungen. Bisher ist es nicht überall in der Gemeinschaft gelungen, genügend Ausgangsmaterial, insbesondere Mutterrebenbestände, zu schaffen, das eine ausreichende Versorgung mit vegetativem Vermehrungsgut der Reben gewährleisten würde.

Dies trifft in besonderem Maße für die Region Sizilien zu, deren Bedarf an Standardvermehrungsgut bestimmter besonders geeigneter Unterlagsrebsorten sehr groß ist.

Dabei ist es besonders schwierig, die vorgeschriebenen Mindestlängen, insbesondere für Wurzelreben, einzuhalten.

Es ist zur Zeit nicht möglich, den Bedarf der Region Sizilien aus anderen Teilen Italiens oder aus anderen Mitgliedstaaten voll zu decken.

Aus diesem Grunde hat die Kommission schon am 7. Juli 1972 die Italienische Republik ermächtigt ⁽⁴⁾, für einen Zeitraum, der am 31. Mai 1974 ausläuft, Standardvermehrungsgut von Reben mit minderen Anforderungen in Sizilien zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die Informationen, die bei den in dieser Entscheidung angekündigten genaueren Prüfungen gesammelt wurden, rechtfertigen bei Wurzelreben eine Verlängerung dieser Ermächtigung für mindestens ein Jahr.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, Wurzelreben der Kategorie „Standardvermehrungsgut“, die den Voraussetzungen der Anlage II Teil III der Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 hinsichtlich der Länge nicht entsprechen, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in Sizilien zuzulassen :

Jahr der Zulassung	Gesamtstückzahl	Sorte	Höchstzulässige Geltungsdauer der Zulassung
1974/1975	18 220 000	140 Ruggeri	1. Juni 1975
1974/1975	4 100 000	1 103 Paulsen	1. Juni 1975
1974/1975	1 100 000	779 Paulsen	1. Juni 1975
1974/1975	700 000	775 Paulsen	1. Juni 1975
1974/1975	500 000	17/37	1. Juni 1975

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 24. 7. 1972, S. 24.

Die Wurzelreben müssen eine Länge von mindestens 15 cm haben. Auf dem nach Artikel 10 der Richtlinie vom 9. April 1968 vorgeschriebenen Etikett ist die Länge anzugeben, wenn diese 30 cm unterschreitet.

Artikel 2

Die Italienische Republik teilt der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Dezember, und zwar bis zum 31. Dezember 1975 mit, wieviel Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen in Sizilien im abgelaufenen Jahr auf Grund dieser Entscheidung zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. September 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Finanzbauamt München II, D 8 000 München 2, Karlstraße 45.
2. Öffentliche Ausschreibung Ö 58/74.
3. a) Neubiberg bei München.
b) Für eine Hochschule der Bundeswehr
17 336 m² Aluminium-Fassaden als Elemente vorgehängt mit Sonnenschutzverglasung bestehend aus:
Lehrgebäude mit 10 174 m² Fassaden
Werkhalle mit 5 483 m² Fassaden
Mensa mit 1 679 m² Fassaden
c)
d)
4. Lehrgebäude 130 AT August 1975 — März 1976
Mensa 50 AT Juli 1975 — November 1975
Werkhalle 75 AT Oktober 1975 — März 1976.
5. a) Wie Ziffer 1.
b) 8. Oktober 1974.
c) 30 DM durch Verrechnungsscheck an das Finanzbauamt München II. Der Scheck ist der Anforderung beizufügen.
6. a) 12. November 1974.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 12. November 1974, 10 Uhr, Finanzbauamt München II.
8. Dem Angebot beizulegen ist eine Bietungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Angebotssumme, die bei Nichtberücksichtigung bei der Vergabe innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückgegeben wird, bei Auftragserteilung in eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 20 % des Auftragswertes umzuwandeln ist.
9. Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — VOB/B sowie den Ergänzungen in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
- 10.
11. Nachweise, die dem Angebot beizufügen sind:
— über Umsatz an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,
— über die in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit,
— über die verfügbare technische Ausrüstung.
12. Bis 27. März 1975.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Die Vergabeunterlagen können vom 15. Oktober 1974 bis 11. November 1974 beim Ing. Büro G. Brecht, 7 Stuttgart 1, Stellaweg 4 nach tel. Voranmeldung 0711/731029 eingesehen werden.
15. 24. September 1974.

Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, Directie Bruggen, Kon. Julianalaan 372, NL Voorburg.
2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend den einheitlichen Ausschreibungsvorschriften (Uniform Aanbestedingsreglement).
3. a) Gemeinde Leidschendam.
b) Verdingungsunterlagen Nr. BR 6923 : Bau von zwei Überführungen in Stahl- und Spannbeton im Verlauf der Reichsstraße 4, Erstellung von Pfeilern und Pfeilerfundamenten in Stahlbeton sowie Durchführung von Straßenbauarbeiten und Nebenarbeiten.
Der Auftrag umfaßt u. a. :
— Bau einer Überführung der Reichsstraße 4 über die Reichsstraße 12, bestehend aus zwei Feldern von etwa 25 m mit einer Gesamtbreite von etwa 41 m ;
— Bau einer Unterführung der Eisenbahnlinie Gouda-Den Haag. Der Überbau besteht aus einer auf drei Stützen ruhenden Ortbetontafel mit etwa 60 m Länge. Die Breite beträgt etwa 41 m ;
— Herstellen von Pfeilern und Pfeilerfundamenten.
Lieferung und Verarbeitung von u. a. :
— etwa 3 700 m³ Beton für Stahlbeton ;
— etwa 2 100 m³ Beton für Spannbeton ;
— etwa 2 200 t Asphaltbeton.
Zu verarbeiten sind u. a. folgende Baustoffe, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden :
— etwa 11 000 m Spannbetonpfähle ;
— etwa 600 t Betonstahl.
c)
d)
4. 85 Wochen.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nr. BR 6923 ab Donnerstag, dem 10. Oktober 1974, bei der Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1, Tel. 070 — 81 45 11, erhältlich.
Die Verdingungsunterlagen liegen ab Donnerstag, dem 10. Oktober 1974, bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme aus :
— Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Den Haag, Plesmanweg 1 ;
— Hoofddirectie van de Waterstaat, Den Haag, Koningskade 4 ;
— Rijkswaterstaat, Directie Bruggen, Kon. Julianalaan 372, Voorburg.
Auskünfte erteilt die Rijkswaterstaat, Directie Bruggen, Kon. Julianalaan 372, Voorburg, am Dienstag, dem 29. Oktober 1974 um 10 Uhr. Die Niederschrift über die erteilten Auskünfte liegt von diesem Zeitpunkt an bei dieser Stelle zur Einsichtnahme aus ; eine Kopie der Niederschrift ist dort auf Antrag kostenlos erhältlich.
- b)
- c) Preis der Verdingungsunterlagen : 50,40 hfl. (einschließlich MWSt, ausschließlich Versandkosten).
Bezahlung nach Erhalt der Rechnung an die Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1.
6. a) Dienstag, den 12. November 1974, bis 11 Uhr.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Niederländisch.
7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.
b) Dienstag, den 12. November 1974, 11 Uhr. Anschrift siehe Ziffer 1.
- 8.
9. Vierwöchentliche Zahlung in Höhe des jeweils fälligen Betrags, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme geleistet worden ist.
- 10.
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung nachweisen.
Hierzu hat er folgende Unterlagen vorzulegen :
— eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist ;
— eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens ersichtlich ist ;
— eine Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Bauumsatz seines Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre ;
— eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von seinem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunkts und des Ortes der Ausführung sowie des Auftraggebers.
12. 30 Tage, gerechnet vom Tag der Öffnung der Angebote an.
13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er über Erfahrung in der Ausführung derartiger Arbeiten und in Arbeiten, die in unmittelbarer Nähe und oberhalb von elektrifizierten Eisenbahnlinien auszuführen sind, verfügt.
- 14.
15. 25. September 1974.

Offenes Verfahren

1. Commissie van Openbare Onderstand, Karthuizerinnenstraat 4, B 8000 Brugge.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) B 8 000 Brugge, Steenkaai 47.
b) Lüftungs- und Klimaanlage, Technisch Blok (Los 22 B)
c)
d)
4. 9 Monate.
5. a) Zur Einsichtnahme liegen die Verdingungsunterlagen bei folgenden Stellen aus :
— Verkoopkantoor voor Openbare Aanbestedingen, Luxemburgstraat 49, Brussel.
— Studiebureau J. Varendonck, G. Vincent PVBA, Kortrijksepoortstraat 103, Gent.
An Werktagen außer samstags.
— In den Büros der COO, Karthuizerinnenstraat 4, B 8000 Brugge.
An Werktagen außer samstags, jeweils vormittags von 8 Uhr bis 12 Uhr.
Zum Verkauf sind die Verdingungsunterlagen erhältlich bei :
— Verkoopkantoor voor Openbare Aanbestedingen, Postscheckkonto Nr. 9455.
— Studiebureau J. Varendonck — G. Vincent PVBA, Kortrijksepoortstraat 103, B 9000 Gent, Postscheckkonto Nr. 23 51 98.
b)
c) Pläne und Lastenheft : 2 650 bfrs (MWSt und Porto inbegriffen); der Betrag ist auf das Postscheckkonto
- Nr. 23 51 98 Studiebureau J. Varendonck-Vincent PVBA oder auf das Postscheckkonto Nr. 94 55 des Verkoopkantoor voor Openbare Aanbestedingen zu überweisen.
6. a) 14. November 1974, 10 Uhr.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Niederländisch.
7. a) Öffentlich.
b) Donnerstag, den 14. November 1974, 10 Uhr. Anschrift siehe Ziffer 1.
8. 5 % der Auftragssumme (ausschließlich MWSt).
9. Monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage von Aufstellungen über den Baufortschritt.
- 10.
11. Zulassung : Unterkategorie D 18, Klasse 6.
12. 120 Kalendertage.
13. Einziges Kriterium : Niedrigstes Angebot.
- 14.
15. 27. September 1974.

Offenes Verfahren

1. Administration des voies hydrauliques, Bassin fluvial de l'Escaut, 2^e direction, Dam 1, B 8500 Kortrijk (Tel. 056/21 87 11).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Westflandern, Comines.
b) Bau einer Schleusen-Wehranlage an der mittleren Lys.
c) Zulassung: Kategorie B, — Klasse 7 (Arbeiten von 75 000 000 bfrs bis 150 000 000 bfrs).
d)
4. 30 Kalendermonate.
5. a) Bureau de vente et de consultation des cahiers des charges et autres documents concernant les adjudications publiques (Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen) B 1040 Brüssel, Rue du Luxembourg 49, Tel.: 02/13 14 47) Postscheckkonto 9455. Die Unterlagen können ferner bei der unter Ziffer 1 aufgeführten Dienststelle eingesehen werden, die auch Auskünfte erteilt.
b) 31. Oktober 1974.
c) Verdingungsunterlagen Nr. A4/74 G 85 (Preis: 320 bfrs) — Einschreibegebühr: 20 bfrs, 15 Pläne: 1 540 bfrs.
Zustellung nach Vorauszahlung.
6. a) 31. Oktober 1974, 11 Uhr.
b) Anschrift vgl. Ziffer 1.
c) Französisch; die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigelegten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
7. a) Öffentlich.
b) 31. Oktober 1974, 11 Uhr, Dam 1, B 8500 Kortrijk.
8. 5 % — Geltungsdauer der Sicherheit: 1 Jahr.
9. Monatliche Abschlagszahlungen, Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind vertraglich vorgesehen.
10. Gesellschaften, auch vorübergehende Unternehmenszusammenschlüsse, können sich an der Ausschreibung beteiligen.
11. Vgl. die Bestimmungen unter Ziffer 3. c).
12. 120 Kalendertage, gerechnet vom Tage der öffentlich vorgenommenen Öffnung der Angebote.
13. Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäße Angebot.
14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebeten, spätestens 10 Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
15. 25. September 1974.

Offenes Verfahren

1. Landschaftsverband Rheinland, Landesstraßenbauamt Köln, D 5 Köln Poll 91, Am Grauen Stein 33.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A).
3. a) Die Arbeiten sollen im Raume Brühl ausgeführt werden.
b) Ein vorhandener Dammkörper soll mit einer Frostschutzschicht und einer bituminösen Decke versehen werden.
Die Arbeiten umfassen Lieferung und Leistung von
ca. 87 000 m³ Frostschutzschicht,
ca. 94 000 m² Vermörtelung 15 cm,
ca. 89 000 m² bit. Tragschicht 18 cm,
ca. 16 000 m² bit. Tragschicht 15 cm,
ca. 24 000 m² bit. Tragschicht 5 cm,
ca. 118 000 m² Asphaltbinder 5 cm,
ca. 128 000 m² Asphaltbinder 3,5 cm,
ca. 78 000 m² Gußasphalt 3,5 cm,
ca. 46 000 m² Asphaltbeton 3,5 cm,
ca. 4 000 m² Betonhochbord F 5,
ca. 57 000 m² Mutterbodenandeckung 20 cm.
c) Eine getrennte Vergabe nach Losen ist nicht vorgesehen.
d)
4. Die Arbeiten sollen in einer Bauzeit von 120 Arbeitstagen durchgeführt werden.
5. a) Die Verdingungsunterlagen können unter Kennwort „Umgehung Brühl“ beim Landesstraßenbauamt Köln, D 5 Köln 91, Am Grauen Stein 33, angefordert werden.
b) 10. Oktober 1974.
c) Nur nach Einzahlung des Betrages von 30 DM auf das Konto Nr. 65565 der Westdeutschen Landesbank Köln werden die Verdingungsunterlagen an Unternehmer versandt.
6. a) 3. Dezember 1974, 11 Uhr.
b) Beim Landesstraßenbauamt Köln.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 3. Dezember 1974 um 11 Uhr, Zimmer 213, Landesstraßenbauamt Köln.
8. Als Sicherheit 5 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Zahlungen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — VOB/B.
10. Die Bieter können als selbständige Unternehmer, ggfls. unter Einsatz von Nachunternehmern oder als Arbeitsgemeinschaften anbieten.
Nebenunternehmer sind unerwünscht.
Bei Arbeitsbeginn wird die Benennung eines Bevollmächtigten zur Bedingung gemacht.
11. Der Bieter hat auf Anforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie seine fachliche Befähigung nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat er seinem Angebot folgende Unterlagen beizufügen:
Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist.
Bescheinigung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz des Unternehmens während der drei letzten Geschäftsjahre.
Liste der in den letzten Geschäftsjahren durch das Unternehmen erbrachten gleichartigen Bauleistungen.
12. 31. Januar 1975.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 25. September 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Department of Health and Social Services, Works Unit, Stoney Road, Dundonald, Belfast BT16 OUS.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) In der Nähe des Zentrums von Lisburn, Co. Down, Co. Antrim, zwischen Bridge Street und Linenhall Street. Lisburn ist etwa 8 Meilen von Belfast entfernt.
b) Nutzungsfertige Errichtung eines Gesundheitszentrums mit dazugehörigen Büros. Es handelt sich um ein fünfgeschossiges Gebäude mit Hausmeisterwohnung und einem auf dem Dach untergebrachten Kesselhaus. Die Geschoßfläche beträgt 5 980 m². Das Gebäude ist in Stahlbetonskelettbauweise mit Fertigteilen auf Pfahlgründungen zu errichten. Die Fassade besteht aus Tonziegeln mit Aluminiumfenstern. Das Flachdach ist mit Asphalt zu versiegeln. Die ölgefeuerten Heizkessel befinden sich im Dachgeschoß und betreiben eine vollständige Zentralheizung mit Gliederheizkörpern und zur Decke hochgezogenen Stahlheizplatten. Das Projekt umfaßt außerdem zwei Personenaufzüge, eine umfassende Beleuchtungsanlage, eine mit dem Ärzetrakt verbundene Patientenrufanlage und eine Fernsprechanlage.
Zu den Arbeiten an der Baustelle gehören Stützmauern, Entwässerungsarbeiten und geräumige Parkplätze.
c) Benannte Nachunternehmer werden empfohlen für: die maschinentechnischen und die elektrotechnischen Anlagen. Die Gesamtkosten werden auf etwa 1 000 000 £ geschätzt.
d)
4. Das Gebäude und die Baustellenarbeiten sind innerhalb von 157 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Übernahme der Baustelle, den der Architekt dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, fertigzustellen.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für den Auftrag zu haften.
6. a) 25. Oktober 1974.
b) The Department of Health and Social Services, Works Unit, Dundonald, Belfast BT16 OUS.
c) Englisch.
7. Voraussichtlich 8. November 1974.
8. — Nachweis der Eintragung des Unternehmens in ein Berufsregister oder im Companies Register im Vereinigten Königreich oder in Irland.
- Bilanzen für die letzten drei Jahre, einschließlich Erklärungen über den Bauumsatz.
- Erklärung über die Fachkenntnisse des leitenden und aufsichtsführenden Personals, das die Arbeiten ausführt, sowie bisherige Erfahrung in der Baupraxis des Vereinigten Königreichs.
- In den letzten fünf Jahren ausgeführte Vorhaben im Wert von über 1 Million Rechnungseinheiten mit Angabe von Wert und Ort dieser Vorhaben der Vergebestelle.
- Einzelheiten über die für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehenden Anlagen und Maschinen.
- In Erfüllung der Erfordernisse des Safe-guarding of Employment Act (NI) 1947 steht es dem Unternehmer frei, folgende Arbeitskräfte auf anderem Wege als über das Department of Manpower Services einzustellen:
 - Überwachungs- und Aufsichtspersonal,
 - vom Unternehmer regelmäßig oder üblicherweise beschäftigte Arbeitskräfte,
 - die zur Besetzung offener Stellen erforderlichen Arbeitskräfte, sofern das zuständige Arbeitsamt des Department of Manpower Services innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Anforderung des Unternehmers keine diesem geeignet erscheinende Arbeitskräfte zur Verfügung stellen kann.
9. Vorbehaltlich der Gewährung der einschlägigen nordirischen Wirtschaftshilfe erfolgt der Zuschlag auf das niedrigste annehmbare Angebot. Einzelheiten über die einschlägigen Northern Ireland Economic Development Aids sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
10. Maßgebend für den Auftrag ist das Standard-Formular „Building Contract, Local Authorities 1963 Edition (Neufassung vom Juli 1973), herausgegeben vom Royal Institute of British Architects Publication Limited, Technical Specification, Drawing and Bill of Quantities. Der Bieter hat sein Angebot 8 Wochen lang aufrechtzuerhalten. Gleitklauseln für Löhne und Stoffpreise sind zulässig. Monatliche Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der nachweislich ausgeführten Arbeiten und des an die Baustelle gelieferten Materials.
11. 26. September 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Cheshire County Council, County Hall, Chester, Cheshire, England.
 2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
 3. a) An der A 574 etwa 8 km nordöstlich von Warrington, Cheshire, England.
 b) Bau von etwa 1 km Einzelfahrbahn und 1 km Verbindungsstraße mit Schwarzdeckenbelag mit der dazugehörigen Oberflächenwasserhaltung, Aushub von etwa 40 000 m³ Boden, wovon 20 000 m³ zugleich mit 66 000 m³ Zuliefermassen in Dämme einzubauen sind. Die Kosten für sämtliche Arbeiten werden auf einen Betrag zwischen 415 000 £ und 1 Million £ geschätzt.
 c)
 d)
 4. 9 Monate, gerechnet vom Tag des Arbeitsbeginns, der von der Bauleitung mitgeteilt wird.
 5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags zu haften.
 6. a) 16. Oktober 1974.
 b) The Director of Highways & Transportation, Cheshire County Council, Backford Hall, Near Chester CH 1 6EA, Cheshire, England.
 c) Englisch.
 7. Voraussichtlich Anfang Dezember 1974.
 8. Nachweis, daß das Unternehmen in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder in Irland — im Companies Register eingetragen ist.
- Bilanzen/Jahresrechnungen der letzten drei Jahre einschließlich einer Erklärung über den Bauumsatz und den Anteil des Ingenieurbaus am Umsatz.
- Erklärung über die technische Befähigung der Führungskräfte und des Aufsichtspersonals, die für die Ausführung der Leistungen verantwortlich wären, sowie über bisherige Bauerfahrungen im Vereinigten Königreich.
- Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen im Wert von mehr als 1 Mill. RE mit Angabe von Auftragswert, Ausführungsort und Auftraggeber jeder Leistung.
- Erklärung über die Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
- Angaben darüber, ob der Unternehmer beabsichtigt, Stammpersonal oder an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte einzusetzen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
 10. Maßgebend für den Auftrag sind die für Ingenieurbauten geltenden Vertragsbedingungen der Institution of Civil Engineers (5. Auflage) in der vom Department of the Environment für Straßenbauaufträge geänderten Fassung, die technische Beschreibung für Straßen- und Brückenbauarbeiten, Zeichnungen und Leistungsverzeichnisse. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind nicht vorgesehen. Monatliche Abschlagszahlungen, deren Betrag nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten und des an die Baustelle gelieferten Materials berechnet wird.
 11. 23. September 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Cheshire County Council, County Hall, Chester, Cheshire, England.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) An der Autobahn M 6, etwa ein halber Kilometer südlich der Anschlußstelle 17 bei Sandbach in der Grafschaft Cheshire, England.
b) Zu erstellen ist eine Autobahn-Betriebsfläche; die Leistungen bestehen hauptsächlich im Bau von etwa 30 000 m² unbewehrter Betonstraßen und -parkplätze sowie dem Aushub von 37 000 m³ Boden und der Anfuhr von etwa 18 000 m³ Steinfüllung zur Bodenverfestigung. Nebenarbeiten betreffen Verlegung von Bordsteinen nach dem besonderen „Ellis Trief“-Verfahren, Oberflächen- und Grundwasserhaltung, den Umbau von bestehenden Ausläufen, Nachplanieren von Gräben und Verrohrung, Verlegen von etwa 350 m Rohrleitungen NW 600 mm und Herstellung von Flächen mit Kopfsteinpflaster.
Die Kosten für sämtliche Arbeiten werden auf einen Betrag zwischen 415 000 £ und 1 000 000 £ geschätzt.
c)
d)
4. 9 Monate, gerechnet vom Tag des Arbeitsbeginns, der von der Bauleitung mitgeteilt wird. Ein Teil der Arbeiten ist innerhalb der ersten vier Monate nach Baubeginn fertigzustellen.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags zu haften.
6. a) 16. Oktober 1974.
b) The Director of Highways & Transportation, Cheshire County Council, Backford Hall, Near Chester CH1 6EA, Cheshire, England.
c) Englisch.
7. Voraussichtlich Ende November 1974.
8. Nachweis, daß das Unternehmen in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder in Irland — im Companies Register eingetragen ist.
Bilanzen/Jahresrechnungen der letzten drei Jahre einschließlich einer Erklärung über den Bauumsatz und den Anteil des Ingenieurbaus am Umsatz.
Erklärung über die technische Befähigung der Führungskräfte und des Aufsichtspersonals, die für die Ausführung der Leistungen verantwortlich wären, sowie über bisherige Bauverfahren im Vereinigten Königreich.
Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen im Wert von mehr als 1 Mill. RE mit Angabe von Auftragswert, Ausführungsort und Auftraggeber jeder Leistung.
Erklärung über die Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
Angaben darüber, ob der Unternehmer beabsichtigt, Stammpersonal oder an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte einzusetzen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
10. Maßgebend für den Auftrag sind die für Ingenieurbauten geltenden Vertragsbedingungen der Institution of Civil Engineers (5. Auflage) in der vom Department of the Environment geänderten Fassung für Straßenbauaufträge, die technische Beschreibung für Straßen- und Brückenbauarbeiten, Zeichnungen und Leistungsverzeichnisse. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind nicht vorgesehen. Monatliche Abschlagszahlungen, deren Betrag nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten und des an die Baustelle gelieferten Materials berechnet wird.
11. 23. September 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. South East Thames Regional Health Authority, Randolph House, 46-48, Wellesley Road, Croydon CR9 3QA, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Brook Hospital, Woolwich, London SE 18, England.
 - b) Das Projekt sieht eine Erweiterung der geriatrischen Station des Krankenhauses vor. Es umfaßt eine geriatrische Tagesklinik, Umkleideräume für das Personal und einen Küchen- und Speisesaalkomplex für die Tagesklinik und die bereits fertiggestellte geriatrische Station. Mit Ausnahme der Betriebsräume handelt es sich um eingeschossige Gebäude.
Der Erweiterungsbau ist hauptsächlich mit Holz-Modulelementen mit Ausfachungstafeln, — Fenster- und Türwänden — zu erstellen und muß an drei Punkten mit dem in patentierter Modulbauweise errichteten Baukörper verbunden werden. Bauweise der Betriebsräume: tragende Ziegelmauern; Betondecken mit Minimalbewehrung. Als Anhaltspunkt sei vermerkt, daß sich der Wert für sämtliche Arbeiten auf schätzungsweise 450 000 £ beläuft. Der Wert der Nachunternehmerverträge für die maschinentechnischen und elektrotechnischen Leistungen, der in der vorgenannten Summe enthalten ist, beträgt etwa 145 000 £.
 - c) Gesamtauftrag.
 - d)
4. 21 Monate, gerechnet vom Tag der Baustellenübernahme.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so haftet jedes Einzelunternehmen gesamtschuldnerisch in besonders vorgeschriebener Form bis zur Abnahme für den Auftrag.
 6. a) 22. Oktober 1974.
 - b) The Regional Administrator, South East Thames Regional Authority, Anschrift wie unter Ziffer 1.
 - c) Englisch.
7. 6. November 1974.
8. Die in Artikel 25 Buchstaben a), b), c) und Artikel 26 Buchstaben a), b), c), d) und e) der Richtlinie des Rates 71/305/EWG aufgeführten Referenzen sind vorzulegen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
10. Der Auftrag ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Bedingungen der Standard Form of Building Contract, Local Authorities edition with Quantities (Ausgabe von 1963 mit Änderung vom Juli 1973) auszuführen.
Der Bieter hat nachzuweisen, daß er gemäß Artikel 23 Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g) der Richtlinie des Rates 71/305/EWG nicht von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen ist.
Alle weiteren Auskünfte betreffend diese Ausschreibung erteilt The Regional Architect, South East Thames Regional Health Authority, Third Floor, Anschrift wie unter Ziffer 1.
Nach den derzeitigen Vorschriften des Auftraggebers werden höchstens sechs Unternehmen zur Angebotsabgabe zugelassen; Angebote sind bis spätestens 11. Dezember 1974, 16 Uhr bei dem Regional Administrator, South East Thames Regional Health Authority einzureichen.
11. 24. September 1974.